

Vereinsatzung der Spielvereinigung Hurst-Rosbach 1919 e. V.

Die Vereinsatzung gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 08. Januar 1978 (zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 9. März 2008) wird durch Beschluss der Generalversammlung vom 1. März 2020 wie folgt ergänzt bzw. geändert:

§ 1 Name und Sitz der Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Hurst-Rosbach 1919 e. V.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist in 51570 Windeck-Rosbach

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreibt und fördert Breiten- und Leistungssport und zwar insbesondere im Fußball und durch Förderung der Jugendarbeit. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein kann für einzelne Sportarten und Altersklassen Abteilungen bilden. Die Tätigkeit in der Jugendarbeit ist durch eine Jugendordnung zu regeln, die von der Generalversammlung festgelegt wird.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

- 1.) Der Verein gehört dem Gemeindefortsportverband, dem Sportbund des Rhein-Sieg-Kreises, dem Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband, dem Landessportbund NRW und dem Deutschen Fußballbund an.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann nach Anmeldung beim Vorstand erworben werden. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine 3-monatige Kündigung im Voraus zum vollen Kalenderquartal erfolgen. Der Beitrag muss jedoch über die volle Zeit und in voller Höhe bezahlt werden.
- 4.) Für alle aktiven Spieler gelten die Bestimmungen des Westdeutschen Fußballverbandes.

§ 4 Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung zumindest nach den Richtlinien des Landessportbundes festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Generalversammlung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und Jugendordnung.

§ 9 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) engerer Vorstand (eingetragener Vorstand)
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender und Kassierer
 - b.) Erweiterter Vorstand
Personen aus a.), sowie
 1. Geschäftsführer
Sportlicher Leiter
Und dem Vorsitzenden der Jugendabteilung
 - c.) Gesamtvorstand
Den unter b.) genannten Personen, sowie dem
 2. Geschäftsführer
den bestätigten Abteilungsleitern und deren Stellvertretern, sowie allen Beisitzern
- 2.) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt bzw. berufen ist. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorsitzende, bis zur nächsten Generalversammlung, ein Mitglied in den Vorstand berufen und mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds beauftragen.
- 3.) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der engere Vorstand. Von diesem sind zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Für den Verpflichtende Erklärungen des Vereins sind also in jedem Falle zwei Unterschriften erforderlich.
- 4.) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung Bankvollmacht auch an ein Mitglied des engeren Vorstandes erteilen.
- 5.) Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter sind von der Generalversammlung zu bestätigen.

§ 10 Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung findet grundsätzlich alle zwei Jahre im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Bekanntmachung erfolgt drei Wochen vorher unter Angabe des Termins und des Tagungsortes durch ortsübliche Veröffentlichung. Die jeweilige Tagesordnung wird durch Aushang im Sportheim und den örtlichen Gaststätten, sowie auf der Homepage der Spielvereinigung Hurst-Rosbach im Internet bekanntgegeben. Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Windeck wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen.
- 2.) Anträge aus dem Mitgliederkreis für die Generalversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung vorliegen.
Alle Anträge für die Generalversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge setzen für die Behandlung auf der Generalversammlung die Befürwortung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zur Dringlichkeit voraus. Satzungsänderungen können über Dringlichkeitsentscheidung nicht verabschiedet werden.
- 3.) Die Generalversammlung beschließt Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit.
- 4.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Über den Verlauf der Generalversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von jedem der Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Desweiteren ist eine Anwesenheitsliste zu führen und der Niederschrift beizufügen.
- 6.) Zum Zwecke der Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.
- 7.) Die Tagesordnung zur Generalversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
 - a.) Feststellung der Tagesordnung, der Ordnungsgemäßheit der Einladung, der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Bestellung des Protokollführers.
 - b.) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c.) Bericht der Kassenprüfer
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und eines Stellvertreters
 - f.) Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge für die nächsten beiden Geschäftsjahre
 - g.) Anträge aus dem Mitgliederkreis
 - h.) Verschiedenes

- 8.) Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit getätigt. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wählbar ist jedes Mitglied. Jedoch muss seine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegen, wenn der zu Wählende nicht selbst bei der Generalversammlung anwesend ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

In dem Kalenderjahr ohne Generalversammlung findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihre Bekanntmachung erfolgt wie bei der Generalversammlung. Stimmberechtigt auf der Mitglieder- und Generalversammlung sind alle Ehrenmitglieder sowie volljährige aktive und passive Mitglieder.

§ 12 Sitzungen

Im übrigen gelten für alle Versammlungen und Sitzungen die Bestimmungen der Geschäfts- und Jugendordnung des Vereins, die von der Generalversammlung beschlossen oder bestätigt sind.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten und die jeweiligen Altersklassen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet werden.
- 2.) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter und Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Für die Jugendabteilung sieht die Jugendordnung noch besondere Regelungen vor.
- 4.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Gesamtvereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins als Gesamtverein kann nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, durch $\frac{4}{5}$ Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen. Kommt danach eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, kann nach Ablauf von sechs Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der erneuten Einladung auf diesen Umstand besonders hingewiesen worden ist.

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Windeck zu, die er zur Pflege und Förderung des Schulsports zu verwenden hat.

51570 Windeck-Rosbach, den 01. März 2020

Günter Hundhausen
1. Vorsitzender

Kurt Pohle
2. Vorsitzender

Carlos Guillen
Kassierer